**BU Nr. 071/2016**

## Regelung von Fremdnutzungen im Haus der Jugendarbeit

| **Gremium** | **am** | |
|---|---|---|
| Sozial- und Kulturausschuss | 21.04.2016 | öffentlich |

### Beschlussvorschlag:
Zustimmende Kenntnisnahme

### Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

| | |
|---|---|
| Kosten EUR | entfällt |
| Planbetrag Haushaltsplan EUR: | 3000,00 EUR |
| Haushaltsstelle: | 1.4601.151000 |
| Haushaltsplan Seite: | 138 |
| davon noch verfügbar EUR: | 873,54 |
| Über-/außerplanmäßige Ausgabe: | nein |
| Deckungsvorschlag: | entfällt |

### Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:
Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt

### Verfasser:
05.04.2016, I 503, Meyer

### Mitzeichnung

| Fachbereich | Person | Datum |
|---|---|---|
| Oberbürgermeister | Oswald, Jürgen | 06.04.2016 |
| Amt für Familie, Bildung und Soziales | Spangenberg, Ulrich | 05.04.2016 |

## Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf BU 184/2015. In der Sitzung des Sozial- und Kulturausschuss am 22.10.2015 wurde u.a. die konzeptionelle Weiterentwicklung für das Haus der Jugendarbeit vorgestellt. Unter dem Motto „Mit der Jugend für die Jugend“ wurde skizziert, wie Angebote der Offenen Jugendarbeit sukzessive durch Einführung einer Selbstorganisation (nicht Selbstverwaltung!) einerseits erweitert und andererseits die hauptamtlichen Fachkräfte eine Unterstützung durch eigens geschulte ältere Jugendliche und junge Erwachsene erfahren sollen. An dieser Stelle setzt die neue Regelung für die Fremdnutzung von Räumlichkeiten im Haus der Jugendarbeit an.

Sog. „Vermietungen“ an Privatpersonen haben eine lange Tradition im Haus der Jugendarbeit. Seit 2004 können Räume für Geburtstagsfeiern gegen ein geringes Entgelt genutzt werden. Die Vergabe an Kinder und Jugendliche ist immer problemlos gelaufen, waren doch auch hier die Eltern stets die „Vertragspartner“, mit denen die Einrichtung eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Diese Nutzungsvereinbarung regelte eindeutig, dass die Eltern während der gesamten Veranstaltungsdauer persönlich anwesend sein müssen. Bei Veranstaltungen, bei denen junge Volljährige ab dem 18. Geburtstag eigenverantwortlich die Nutzungsvereinbarung mit der Einrichtung getroffen haben, gab es sehr häufig Probleme mit der Einhaltung des Jugendschutzgesetztes, der miteinander vereinbarten Schlusszeiten der Veranstaltung und Nachbarbeschwerten. Im Mai 2011 wurde das letzte Mal an einen jungen Volljährigen „vermietet“, fortan wurden nur noch Fremdnutzungen zugelassen, bei denen die Eltern anwesend waren.

Das Interesse an jugendgerechten Räumen, die zu privaten Feierlichkeiten genutzt werden können, ist nach wie vor sehr groß. In Spitzenzeiten lagen für einen Tag gleich mehrere Anfragen vor. Der deutliche Schwerpunkt bei den Anfragen lag und liegt bei der Altersgruppe ab 18 Jahre.

Das Stadtjugendreferat möchte das Thema Fremdnutzung von Räumlichkeiten im Haus der Jugendarbeit neu organisieren und dabei künftig neben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch ausdrücklich die Vereinsjugendarbeit und Schulen ansprechen.

### Grundlage für Fremdnutzungen

Die Bereitstellung von Räumen verfolgt in erster Linie das pädagogische Ziel, das Haus der Jugendarbeit als Zentrum der Kinder- und Jugendinteressen und Jugendkulturen und als Raum der Begegnung und Integration unterschiedlicher Interessen, Begabungen und Herkünfte in Weinstadt zu etablieren. Das Haus der Jugendarbeit ist ein Ort an dem unterschiedliche Gruppen ihren Platz finden, wo Mitbestimmung, Mitgestaltung und Verantwortungsübernahme ermöglicht und zur Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt wird (vgl. § 11 SGB VIII).

### Nutzung von Räumen

Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Nutzung von Räumlichkeiten im Haus der Jugendarbeit Weinstadt. Eigene Veranstaltungen der Einrichtungen haben immer Vorrang. Es werden maximal zwei Fremdnutzungen pro Monat zugelassen und es gilt die Reihenfolge der Anfragen. Sollten seitens der Stadt Weinstadt Bedenken gegen eine Nutzung in Verbindung mit einer Fremdnutzung bestehen, kann diese auch unbegründet abgelehnt werden. Ausgeschlossen sind Fremdnutzungen mit politischem und / oder religiösem Hintergrund (Neutralitätsverpflichtung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe). Eine Nutzungsvereinbarung wird bis maximal 1 Uhr getroffen, in begründeten Einzelfällen bis maximal 2 Uhr unter besonderen Lautstärkeauflagen.

Genutzt werden können **folgende Räumlichkeiten** im Haus der Jugendarbeit:

**Kinderbereich:** Offener Bereich im Dachgeschoss
**Jugendbereich:** Offener Bereich im Erdgeschoss
**Seminarbereich:** Seminarraum im 1. OG

Für den Kinderbereich und den Seminarbereich kann eine Nutzung der Küche im 1. OG mit vereinbart werden. Für den Jugendbereich ist die Nutzung der Küchenzeile des Thekenbereichs im Erdgeschoss möglich. Weitere Räume werden nicht vermietet.

Fremdnutzungen sind nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 21 Jahren möglich, die ihren Wohnsitz in Weinstadt haben, wobei über Ausnahmen (z.B. Ehrenamtliche vom Haus der Jugendarbeit, die in einer anderen Gemeinde wohnen) entschieden werden kann.

Nutzungsvereinbarungen werden grundsätzlich mit dem gesetzlichen Vertreter geschlossen. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 17 Jahren sind dies i.d.R. die Eltern (Personensorgeberechtigten). Bei Vereinen und Schulklassen kann dies die / der Jugendleiter*in und Klassenlehrer*in sein. Deren persönliche Anwesenheit während der gesamten Zeitdauer der Fremdnutzung ist verbindlich, um die sorgfältige Aufsichtsführung und Einhaltung der gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben zu garantieren.

Mit der Nutzungsvereinbarung wird auch die Haftungsfrage bei etwaigen Schäden zu Lasten des Nutzers geregelt. Eine Haftpflichtversicherung muss nachgewiesen werden. Der Fremdnutzer stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen frei; für mitgebrachte Gegenstände, Kleidung u.dgl. übernimmt die Stadt keine Haftung.

**Nutzungsvereinbarungen mit jungen Volljährigen**

Das Stadtjugendreferat wird im Zuge der Selbstorganisation im Haus der Jugendarbeit ältere Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen einer Jugendleiterausbildung speziell für ihr verantwortungsvolles Ehrenamt aus- und weiterbilden (jungbürgerschaftliches Engagement in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit). Eine pädagogische Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erfolgt durch die hauptamtlichen Fachkräfte im Haus der Jugendarbeit. Die vom Stadtjugendreferat ausgebildeten Jugendleiter*innen werden als Anleitungen für Gruppenangebote im Haus der Jugendarbeit und als Betreuer*innen im Rahmen der Ferienprogramme und -maßnahmen eingesetzt. Besonders geeignete und volljährige Jugendleiter*innen sollen auch im Zuge der Selbstorganisation zusätzliche Angebotszeiten vom Haus der Jugendarbeit, beispielsweise an den Wochenenden, eigenverantwortlich bereitstellen. Diese Jugendleiter*innen sollen künftig private Feierlichkeiten junger Erwachsener zwischen 18 und 21 Jahren als Bevollmächtigte der Stadt begleiten und für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und der gesetzlichen Auflagen Sorge tragen. Die Jugendleiter*innen erhalten für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die vom „Fremdnutzer“ zu tragen ist.

Mit einer Umsetzung dieser „Vermietungspraxis“ wird ab 2018 gerechnet, in diesem Jahr wird die Ausbildung der Jugendleiter*innen konzipert.

**Nutzungsentgelte**

Das Nutzungsentgelt beträgt bis auf weiteres bei einer Veranstaltungsdauer bis zu sechs Stunden im Jugendbereich 50,00 EUR, im Kinderbereich 40,00 EUR und im Seminarbereich 30,00 EUR. Es wird grundsätzlich eine Kaution in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Ortsansässige Vereine und Schulen entrichten keine Mietgebühr, es sollen aber Getränke vom Haus der Jugendarbeit bezogen werden.

Für die Küchennutzung soll pauschales Nutzungsentgelt von 10,00 EUR erhoben werden.

Bei einer Veranstaltungsdauer über sechs Stunden hinaus beträgt der Stundensatz im Jugendbereich 5,00 EUR und im Kinderbereich 4,00 EUR. Im Seminarbereich und für die Küchennutzung werden keine weiteren Gebühren berechnet. Bei Vermietung aller „mietbaren“ Bereiche wird für die Überlassung der Räumlichkeiten eine Pauschale von 100,00 EUR vereinbart.